

Sorgerecht - Chance für unverheiratete Väter

Das Bundesverfassungsgericht hat im August diesen Jahres die bislang geltende Regelung des Sorgerechts für unverheiratete Väter für verfassungswidrig erklärt. Bislang konnten Betroffene nur mit Zustimmung der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht erhalten – nach Auffassung der Richter verletzt dies das grundgesetzlich geschützte Elternrecht der Väter.

Nach der Entscheidung des Gerichts können Mütter ohne Trauschein das Sorgerecht des Vaters für das gemeinsame Kind nun nicht mehr generell verweigern. Nach bisher geltendem deutschem Recht erhielt der Vater nur dann das Sorgerecht für sein Kind, wenn die Mutter dem zustimmte. Verweigerte sie die Zustimmung, gab es bisher keine gerichtliche Überprüfung. Väter ohne Trauschein waren folglich nahezu chancenlos, das Sorgerecht gegen den Willen der Mutter zu bekommen. Bislang konnte der ledige Vater bei entgegenstehendem Willen der Kindesmutter nur dann die Verantwortung für das Kind erhalten, wenn der Mutter das Sorgerecht entzogen wurde - etwa wegen Gefährdung des Kindeswohls - oder wenn die Mutter starb.

Fortan wird das Kindeswohlinteresse Vorrang vor der Entscheidung der Mutter haben. Entspricht das gemeinsame Sorgerecht dem Kindeswohl, ist es dem Vater zwingend zu übertragen. Zuständig für diese Verfahren sind die Familiengerichte dann, wenn die Eltern keine Einigkeit im Hinblick auf das Sorgerecht erzielen. Das Familiengericht muss dann in erster Linie ergründen, ob die Übertragung des Sorgerechts auf den Vater mit dem Kindeswohlinteresse vereinbar ist. Allein dieses ist ausschlaggebend.

Ihr Rechtsanwalt Holger Schmitz, Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht